



seit 1960

KURT CARSTENS
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Fachberater für Internationales
Steuerrecht, Rechtsbeistand für
bürgerliches Recht, Handels-
und Gesellschaftsrecht

HERGEN KALITZKI
Steuerberater

INA PARIES
Diplom-Kauffrau
Wirtschaftsprüferin,
Steuerberaterin,
Fachberater für
Unternehmens-
nachfolge

MARKUS HILDEBRANDT
Diplom-Kaufmann
Steuerberater

JÖRG BISCHOFF
Diplom-Kaufmann
Steuerberater,
Landwirtschaftliche
Buchstelle,
Fachberater für
Controlling und
Finanzwirtschaft

BÄRBEL CARSTENS
Steuerberaterin

UWE KLEISTER
Steuerberater
Landwirtschaftliche Buchstelle

HEIDI ESCHER-SUDAU
Steuerberaterin

26954 Nordenham
0 47 31/8 68-0

27568 Bremerhaven
04 71/94 79 50

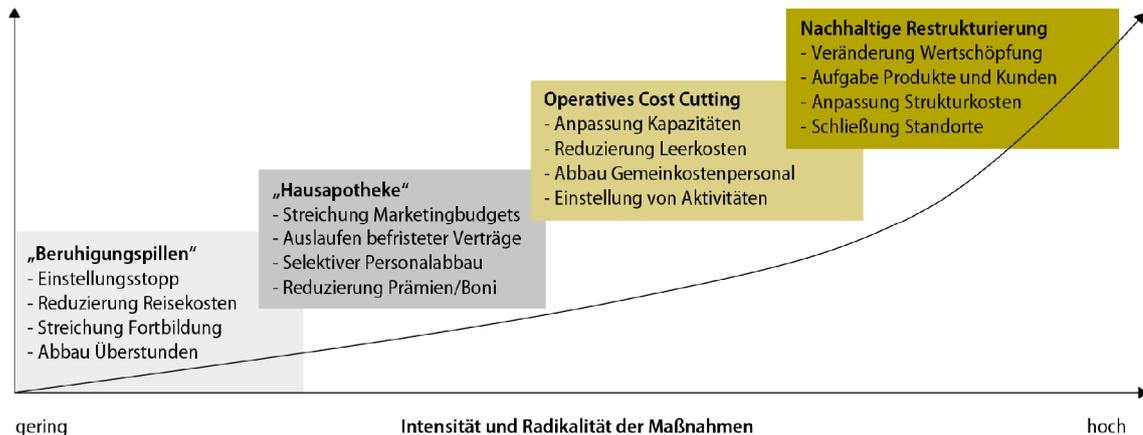
26345 Bockhorn
0 44 53/98 80 88

Mai 2020

Und noch etwas

1. Ergebnissicherung in Krisenzeiten

In der Zeitschrift „Der Betrieb“ vom 6. April 2020 hat sich der Unternehmensberater Dr. Lubos aus München ausführlich mit Initiativen zur Ergebnissicherung in schwierigen Zeiten befasst und besondere Schwerpunkte herausgearbeitet. Aus diesem Aufsatz übernehmen wir den anschaulichen Stufenplan.



Anmerkung: Nach dem erzwungenen Stillstand der Wirtschaft wird nicht alles so sein wie vorher. Die Umsätze werden nicht von heute auf morgen wieder sprudeln wie in der Vergangenheit. Die Anpassung braucht ihre Zeit. Die Konsumfreude der Bevölkerung wird nach massenhafter Kurzarbeit für einige Zeit verhalten sein. Es könnte sich auch schnell bessern. Sich über den eigenen Betrieb Gedanken zu machen, ist immer nützlich. Die Digitalisierung vorantreiben, wäre auch eine gute Idee.

2. Einmalige steuerfreie Beihilfe für Arbeitnehmer bis 1.500,00 Euro

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 aufgrund der Corona-Krise Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500,00 Euro nach § 3 Nr. 11 EStG steuerfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren. Voraussetzung ist, dass diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen.

(Quelle: BMF-Schreiben vom 9. April 2020, IV C 5 - S 2342/20/10009:001)

3. Finanzämter sind in der Krise außerordentlich großzügig

Viele Steuerpflichtige brauchen sich in diesem Jahr keine Sorgen machen. Das Finanzamt stundet zinsfrei. Auch vollstreckt wird nicht mehr. Vorauszahlungen werden im einfachen Verfahren herabgesetzt. Der Steuerpflichtige darf selbstverständlich nichts behaupten, was nicht stimmt. Das Finanzamt hat alles im Griff und unter Kontrolle. Bei der Abgabe der Steuererklärung stellt sich heraus, ob die Behauptungen richtig waren oder nicht.

Anders sieht es aus bei den Zuschussgewährenden Stellen des Bundes und der Länder. Hier soll es nach Auffassung der Chefs des deutschen Steuergewerkschaftsbundes „Trittbrettfahrer“ geben, die Zuschüsse beantragt und auch kassiert haben, obwohl sie durch die Maßnahmen im Zuge der Krise eigentlich nicht in Not geraten sind. Ein Datenabgleich zwischen den Zuschussstellen und den Finanzämtern soll noch nicht organisiert sein. Wahrscheinlich wird es kein wirksames Kontrollsystem geben.

Das Kurzarbeitergeld ist steuerfrei. Es unterliegt jedoch dem sogenannten Progressionsvorbehalt. Dabei wird es bei der Ermittlung der Höhe des individuellen Steuersatzes berücksichtigt, so wie es auch mit Elterngeld, Krankengeld und Arbeitslosengeld I geschieht. Das erhaltene Kurzarbeitergeld muss also in der Einkommensteuererklärung für 2020 angegeben werden. Wie gesagt: Die Finanzämter behalten alles im Griff!

Unternehmen, die coronabedingt in diesem Jahr mit einem Verlust rechnen, erhalten eine Liquiditätshilfe. Sie können daher ab sofort neben den bereits für 2020 geleisteten Vorauszahlungen auch eine Erstattung von für 2019 gezahlte Beträge bei ihrem zuständigen Finanzamt beantragen, und zwar auf Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustes für das aktuelle Jahr. Mit dieser Maßnahme wird für kleine Unternehmen und Selbständige im Handel, in der Kultur und im Gastrobereich notwendige Liquidität geschaffen. Die konkreten Details werden in einem BMF-Schreiben geregelt, das in Kürze veröffentlicht wird.

4. Neues KfW-Schnellkreditprogramm der Bundesregierung für den Mittelstand

Die Bundesregierung hat auf Basis des am 3. April 2020 von der EU-Kommission veröffentlichten angepassten Beihilferahmens (sog. Temporary Framework) neue KfW-Schnellkredite für den Mittelstand eingeführt.

Unter der Voraussetzung, dass ein mittelständisches Unternehmen im Jahr 2019 oder im Durchschnitt der letzten drei Jahre einen Gewinn ausgewiesen hat, soll ein „Sofortkredit“ mit folgenden Eckpunkten gewährt werden:

- Der Schnellkredit steht mittelständischen Unternehmen mit mehr als zehn Beschäftigten zur Verfügung, die mindestens seit 1. Januar 2019 am Markt aktiv gewesen sind.
- Das Kreditvolumen pro Unternehmen beträgt bis zu drei Monatsumsätze des Jahres 2019, maximal 800.000,00 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigungszahl über 50 Mitarbeitern (maximal 500.000,00 Euro für Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten).
- Das Unternehmen darf zum 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein und muss zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen.
- Der Zinssatz beträgt aktuell 3 % mit einer Laufzeit von zehn Jahren.
- Die Bank erhält eine Haftungsfreistellung in Höhe von 100 % durch die KfW, abgesichert durch eine Garantie des Bundes.
- Die Kreditbewilligung erfolgt ohne weitere Kreditrisikoprüfung durch die Bank oder die KfW, damit der Kredit schnell bewilligt werden kann.

Das Programm wurde am 11. April 2020 von der Europäischen Kommission genehmigt und startet am 16. April 2020.

5. Hinzuverdienstgrenze für 2020 erhöht

Die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze für Renten wegen Alters vor Erreichen der Regelaltersgrenze wird daher für das Kalenderjahr 2020 angehoben. Die neue Hinzuverdienstgrenze beträgt das 14-fache der für das Jahr 2020 geltenden Bezugsgröße; das entspricht einem Betrag in Höhe von 44.590,00 Euro. Die Regelungen zum Hinzuverdienstdeckel sind für das Kalenderjahr 2020 nicht anzuwenden.

Die Anhebung ist in einem neu dem § 34 SGB VI hinzugefügten Absatz 8 geregelt; sie gilt nicht für Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrentner. Die Regelung ist rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten und auf das Kalenderjahr 2020 befristet (Art. 11 Abs. 2 Sozialschutz-Paket).

(Quelle: NWB 15/2020)

6. Die Krise zeigt: Geld verdienen, Gewinne machen ist wichtig und liquide bleiben

In der Vergangenheit hat die breite Bevölkerung in Deutschland häufig das Gewinnstreben der Unternehmen kritisch beäugt. In der Krise zeigt sich, wenn die Arbeitnehmer kein Geld verdienen, nimmt der Staat keine Lohnsteuer ein und die Sozialversicherungsträger haben keine Einnahmen. Wenn die Unternehmen und Selbständigen nichts verdienen, nimmt der Staat keine Körperschaftsteuer, keine Gewerbesteuer und keine Einkommensteuer ein und wo keine Umsätze sind, fließt auch keine Mehrwertsteuer. Man kann nur hoffen, dass sich die allgemeine Einstellung durch den augenblicklichen erzwungenen Stillstand etwas geändert hat. Wenn alles heruntergefahren ist, hat dies kolossale Auswirkungen.

Ein typisches Beispiel ist die Lufthansa. Fast alle Maschinen sind am Boden. Der Aktienkurs ist sehr stark eingebrochen. Wenn kein Geld verdient wird, sind die teuren und wertvollen Flugzeuge nur noch Schrott wert. Natürlich ist dies eine Momentaufnahme. Es zeigt sich aber, dass in jedem Sektor Geld verdient werden muss, wenn es rund laufen soll. Im Bezug auf die Lufthansa erahnt man bereits, dass die Maschinen irgendwann wieder fliegen werden, die Flugpreise aber nicht mehr so niedrig sein werden, wie in der Vergangenheit. Die Verluste müssen wieder herausgeholt werden.

7. Wann kann die Lebensfreude wieder explodieren?

Nach den vielen Wochen des erzwungenen Stillstandes sind die Wirtschaft und der Konsum heruntergefahren. Es ist aber nicht anzunehmen, dass die Deutschen alle genügsam geworden sind. Wie nach jeder Zwangspause oder Krise wird jede Freude irgendwann plötzlich wieder explodieren. Darin sehen die verantwortlichen Politiker zurzeit eine große Gefahr. Denn solange kein wirksames Gegenmittel vorhanden ist und flächendeckend geimpft werden kann, besteht die Gefahr einer zweiten Ansteckungswelle mit unvorhersehbaren Folgen. Deswegen will man vorsichtig und strukturiert die Einschränkungen stufenweise zurücknehmen. Dies ist eine Gradwanderung. So wie um diese Jahreszeit draußen alles blüht, wird unter den 80 Millionen Deutschen plötzlich auch die Lebensfreude wieder explodieren.

8. Gewerbemietrecht in der Krise

In der Zeitschrift Betriebs-Berater 18/2020 haben die Professoren Weller und Thomale (Heidelberg/Wien) sich in einem ausführlichen Aufsatz mit dieser aktuellen Thematik befasst.

Zusammenfassung:

Die Corona-bedingten, hoheitlich verfügten Geschäftsschließungen stellen in Bezug auf die gemieteten Geschäftslokale ein normatives Zugangshindernis dar.

Dieses Zugangshindernis schließt die in Gewerbemietverträgen - typischerweise explizit, hilfsweise aber jedenfalls implizit - vorausgesetzte Einzelhandelsnutzung aus. Dass ein Geschäftslokal für den Publikumsverkehr zugänglich bleibt, ist eine so unvordenkliche Grundbedingung einer einzelhandelsgewerblichen Vermietung, dass dieses Verwendbarkeitsrisiko - anders als das davon zu unterscheidende Verwendungsrisiko - den Vermieter trifft. Vor diesem Hintergrund sind die Corona-bedingten hoheitlichen Nutzungsuntersagungen als Mangel der Mietsache (§ 536 BGB) im Sinne einer negativ von der Sollbeschaffenheit abweichenden Ist-Umweltbeziehung (nämlich: Verwendbarkeit als publikumszugängliches Geschäftslokal) zu qualifizieren.

Kann das gemietete Geschäftslokal aufgrund hoheitlich verfügter Geschäftsschließungen nach dem Infektionsschutzgesetz nicht genutzt werden, mindert sich die Mietzahlungspflicht gemäß § 536 Abs. 1 S. 2 BGB für die Dauer der Schließung.

Das Pandemie-Risiko als Lebens- und Zufallsrisiko ist nach dem universellen, auch dem Bürgerlichen Recht zugrunde liegenden *Per capita-Verteilungsprinzip* aufzuteilen, das nach den gesetzlichen Regelungen "im Guten wie im Schlechten" gilt. Dies führt zu einer Minderung des Mietzinses um die Hälfte.

9. In eigener Angelegenheit

Seit dem 14. Oktober 2004 ist Frau Dipl.-Kffr. Ina Paries, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin, in der CRT Carstens & Partner Steuerberatungsgesellschaft tätig und seit dem 1. Januar 2006 Gesellschafterin. Wir sind eine lange erfolgreiche Wegstrecke gemeinsam gegangen. Nunmehr ergibt sich eine Veränderung.

Mit Wirkung zum 1. Juli 2020 wird Frau Ina Paries ihre berufliche Tätigkeit in ihrer eigenen Kanzlei in Burhave ausüben und aus der Partnerschaftsgesellschaft CRT Carstens & Partner Steuerberatungsgesellschaft ausscheiden. Die Herren Kurt Carstens, Hergen Kalitzki, Jörg Bischoff und Markus Hildebrandt werden die Partnerschaftsgesellschaft unverändert unter den Ihnen bekannten Anschriften in Nordenham, Bremerhaven und Bockhorn fortsetzen.

In der Hoffnung, dass Sie, Ihre Familien und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gesund bleiben!

Mit freundlichen Grüßen


Ina Paries M. Hildebrandt
K. Carstens J. Bischoff H. Kalitzki M. Hildebrandt
Escher-Sellau